

Handreichung zur Corona-Pandemie für Museen in Rheinland-Pfalz (Stand: 23.08.2021)

Wichtig: Diese Handreichung ist eine Zusammenstellung der Regelungen aus der Länder- und Bundesverordnung, die Museen betreffen. Die Regelungen werden in der Regel aus Platzgründen nur verkürzt dargestellt und können unvollständig sein. Bitte kontaktieren Sie im Zweifel Ihre vor Ort zuständigen Behörden und prüfen Sie vor Ort geltende Verordnungen der Kommunalverwaltungen.

Die jeweils für Rheinland-Pfalz gültige Corona-Bekämpfungsverordnung finden Sie hier:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Aktuelle Hygienekonzepte (z. B. für die Kinder- und Jugendarbeit oder Veranstaltungen) finden Sie hier:

<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

Leichter verständliche Zusammenfassung der Regelungen inkl. FAQ:

<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>

Inzidenzen der einzelnen Landkreise im Dashboard des Robert-Koch-Instituts:

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

WAS GILT FÜR MUSEEN?

(NEU!) Es gilt die jeweils aktuelle Corona-Landesbekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) und die dazugehörigen Hygienekonzepte (s. Linksammlung!). Die 25. CoBeLVO tritt zum 23. August 2021 in Kraft.

MUSEUMSÖFFNUNG

1. Museen dürfen öffnen.
2. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen.
3. Für die Öffnung gelten Abstandsgebot, verschärfte Maskenpflicht und Kontakterfassung.
4. **(NEU!)** Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 gilt für Innenräume die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses oder Nachweis über eine vollständige Impfung oder Genesung (3G: Einlass haben geimpfte, getestete oder genesene Personen). Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahren, Schülerinnen und Schüler sowie geimpfte Personen und genesene Personen.
5. Die Vorausbuchungspflicht entfällt zum 2. Juli 2021.
6. Die Maskenpflicht kann im Freien entfallen, wenn es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen.

VERANSTALTUNGEN IM MUSEUM

ACHTUNG: Bei der Ermittlung der zugelassenen Personenzahl in Museen und Museumsveranstaltungen sind geimpfte und genesene Personen generell zu berücksichtigen.

INZIDENZ ÜBER 35 (TEILWEISE NEU GEREGELT!)

1. Für **nicht-private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 350 Teilnehmer*innen** gelten:

- Abstandsgebot: In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.
- Verschärfte Maskenpflicht: Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen. Die Maskenpflicht kann entfallen, wenn der Veranstalter die Testpflicht für alle Teilnehmer*innen vorsieht.
- Pflicht zur Kontakterfassung
- **(NEU!)** Testpflicht: In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, gilt die Testpflicht (entfällt für Kinder bis einschließlich 14 Jahren, Schülerinnen und Schüler sowie geimpfte Personen und genesene Personen)
- Hygienekonzept, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet, muss vorgehalten werden.

2. Für **Veranstaltungen im Freien mit bis zu 500 Teilnehmer*innen** gelten:

- Abstandsgebot; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.
- Verschärfte Maskenpflicht: Die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht kann außerdem entfallen, wenn der Veranstalter die Testpflicht für alle Teilnehmer*innen vorsieht.
- Hygienekonzept, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet, muss vorgehalten werden.

3. **(NEU!)** **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 350 Teilnehmer*innen** und **Veranstaltungen im Freien mit mehr als 500 Teilnehmer*innen** sind bei einer Inzidenz über 35 nicht erlaubt.

INZIDENZ UNTER 35

4. **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 350 Teilnehmer*innen** sind zulässig, wenn die 7-Tage-Inzidenz unter 35 liegt. Die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich in der jeweiligen Einrichtung aufhalten, müssen auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt sein und dürfen eine maximale Zuschauer- oder Teilnehmerzahl von 5.000 gleichzeitig anwesender Personen nicht überschreiten.

Es gelten: Vorausbuchungspflicht, Abstandsgebot; verschärfte Maskenpflicht und Testpflicht. Der Veranstalter muss eine Hygienekonzept, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet, vorgehalten.

ACHTUNG: In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Darüber hinaus entfällt die

Maskenpflicht, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.

5. **Veranstaltungen im Freien mit mehr als 500 Teilnehmer*innen, die auf einem abgrenzbaren Veranstaltungsort stattfinden (ohne feste Plätze)**, sind zulässig, sofern die 7-Tage-Inzidenz unter 35 liegt. Die maximale Zuschauer- oder Teilnehmerzahl von 5.000 gleichzeitig anwesenden Personen darf nicht überschritten werden.

Es gelten: Vorausbuchungspflicht, Abstandsgebot, Maskenpflicht und Testpflicht. Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept vorhalten, das die Einhaltung der Auflagen gewährleistet.

ACHTUNG: Die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann sowie wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.

6. Die Regelungen für **Veranstaltungen im Freien mit mehr als 500 Teilnehmer*innen mit festen Plätzen** finden sich in der **25. CoBeLVO unter §3 Nr. 6**.

MUSEUMSPÄDAGOGIK & FÜHRUNGEN

1. **Workshops & Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Museen (Kulturpädagogik)** sind zulässig – einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtung, soweit die Anforderungen des „Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ eingehalten werden. Das aktuelle Hygienekonzept mit allen Regeln finden Sie hier: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>
2. **Führungen** sind unter denselben Auflagen wie Museumsöffnungen zulässig (s. unter Museumsöffnung).

GASTRONOMIE & MUSEUMSSHOPS

1. **Die Gastronomie (Innen und Außen) darf unter Auflagen öffnen.** Es gilt: Hygienekonzept des Landes beachten, eigenes Hygienekonzept erarbeitet, Abstandsgebot, Maskenpflicht – außer am Platz, Kontakterfassung.
(NEU!) In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den 7-Tage-Schwellenwert von 35 überschreitet, gilt im Innenbereich die Testpflicht.
2. Für **Museumsshops** gelten dieselben Regelungen wie für den übrigen Einzelhandel. In einer Einrichtung darf sich nun 1 Person pro 5 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten.

GENERELLE HINWEISE ZUR CORONA-LANDESVERORDNUNG

1. Für die Anzahl der gleichzeitig im Museum befindlichen Besucher*innen gilt eine **Personenbegrenzung**. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände sowie in den Ausstellungen der Museen befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen.

2. Es gilt der **Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen**. Sorgen Sie dafür, dass Mitarbeiter*innen und Besucher*innen den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m einhalten können (inkl. Aufzüge, Garderoben, Treppen etc.).
3. In Museen gilt die **Maskenpflicht** zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards.
4. Es gilt die Pflicht zur **Kontakterfassung**. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Besucher*innen sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Prüfen Sie, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig und plausibel sind!

Die **Kontakterfassung darf auch digital erfolgen**, wenn der Datenschutz und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen sichergestellt sind. Besucher*innen, die keine digitale Datenerfassung wünschen, muss eine papiergebundene Datenerfassung angeboten werden. Hinweise des Datenschutzbeauftragten für Rheinland-Pfalz unter der Frage „Was ist bei der Gästeregistrierung zur Kontaktnachverfolgung über Apps und Browseranwendungen zu beachten?“ siehe: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/corona-datenschutz/>

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN ZUR UMSETZUNG

1. Sorgen Sie dafür, dass sich nie mehr als die genehmigte Anzahl Besucherinnen und Besucher gleichzeitig in Ihrem Museum aufhält.
2. Markieren Sie am Kassenbereich einen Abstandsbereich zum Tresen. Markieren Sie auf dem Boden den Mindestabstand, der in einer Warteschlange einzuhalten ist (wie in Supermärkten schon länger üblich). Achten Sie darauf, dass es im Wartebereich nicht zu Menschenansammlungen mit Verletzung der gültigen Hygiene- und Abstandsregeln kommt.
3. Schützen Sie Ihr Personal: Installieren Sie am Eingangstresen möglichst einen Schutz gegen Tröpfcheninfektion („Spuck-Schutz“), z.B. aus Plexiglas oder unter Verwendung von stabiler Folie. Stellen Sie Desinfektionsmittel und Behelfsmasken für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Stellen Sie möglichst von Bar- auf Kartenzahlung um.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer Risikogruppe angehören (Vorerkrankungen, Alter etc.), sollten möglichst in Bereichen ohne Publikumskontakt eingesetzt werden. Sollte das aus personaltechnischen Gründen nicht umsetzbar sein, ist für diese Kolleginnen und Kollegen besonders auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu achten.
5. Garderoben, bei denen Personal Kleidung bzw. Taschen entgegennimmt, sollten geschlossen bleiben. Verweisen Sie auf Garderobenständer bzw. ggf. Garderobenschränke und Schließfächer.
6. Türklinken, Geländer, Garderobenschränke, Schließfächer etc. sind regelmäßig mehrmals täglich zu desinfizieren. Orientieren Sie sich dabei am Besucheraufkommen. Bieten Sie ggf. Desinfektionsmöglichkeiten für die Besucherinnen und Besucher an. Beachten Sie auch die Hinweise des Robert-Koch-Instituts:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

7. Kontrollieren Sie in den Sanitarräumen, dass stets genug Papierhandtücher, Seife etc. vorrätig sind (häufigeres Händewaschen!). Stellen Sie Desinfektionsmöglichkeiten für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung.
8. Innerhalb der Ausstellungen: Keine VR-Anwendungen anbieten, keine Hands-on-Objekte anbieten. Touchscreens und andere interaktive Medienstationen entweder regelmäßig nach jeder Nutzung desinfizieren oder abschalten. Bieten Sie Audioguides nur an, wenn eine gründliche (!) Desinfektion nach jeder Nutzung möglich ist.
9. Achten Sie vor allem bei sehr kleinen Ausstellungsräumen (< 20 qm) auf die Einhaltung des Mindestabstands. Eine Absperrung von solchen Ausstellungsbereichen sollte nur im Notfall erfolgen, besser ist eine Zugangsreglementierung durch eine Aufsichtskraft. Legen Sie gegebenenfalls neue Laufwege bzw. Rundgänge fest.

Wichtig: Kommunizieren Sie die „Corona-Regeln“ deutlich auf Ihrer Internetseite sowie gut lesbar am Museumseingang sowie innerhalb des Museums, v. a. an Garderobe und WCs. Plakate und/oder Aufkleber erhalten Sie beim Deutschen Museumsbund (<https://www.museumsbund.de/infoplakate-zu-hygiene-und-abstandsregeln-in-museen-zum-download/>) oder bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de>).

Weisen Sie dabei auch auf die allgemeinen Standards (Händewaschen, kein Besuch bei akuten Atemwegserkrankungen) und geltende gesetzliche Regelungen (Behelfsmaske) hin.

Aufsichtskräfte sind zu schulen, die Besucherinnen und Besucher freundlich (!) auf die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands hinzuweisen.

Vergessen Sie dabei nicht, die Besucherinnen und Besucher trotz aller Einschränkungen im Museum willkommen zu heißen!

Weitere Fragen an:

Museumsverband Rheinland-Pfalz

Von-Weber-Straße 54

67061 Ludwigshafen

0621-529-2523

www.museumsverband-rlp.de

info@museumsverband-rlp.de